

6. Erhebliche Förderung

Als wesentliche Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung stellt sich das Merkmal der „erheblichen“ Förderung dar. Der Begriff „erheblich“ soll nach Auffassung des Vorstandes clubbezogen verstanden werden und zwar dergestalt, dass die Höhe des finanziellen Engagements in jeder einzelnen Spielzeit während des 20-Jahres-Zeitraums mindestens dem durchschnittlichen Budgetanteil entsprechen soll, den das Hauptsponsoring des Clubs, d.h. das höchste Einzelsponsoring, in der jeweiligen Spielzeit ausmacht. Die Höhe der Förderung kann innerhalb des Förderungszeitraums im Fall besonderer Umstände (z.B. Mehrförderung bei Stadionbau) schwanken, es muss aber im Grundsatz eine ausgewogene Verteilung der Förderung über den 20-Jahres-Zeitraum erfolgen. Zwischenzeitliche Förderungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle müssen in der 20-Jahres-Betrachtung ausgeglichen werden. Auch hinsichtlich der „Erheblichkeit“ der Förderung ist aber jeder Einzelfall zu betrachten.

Eine „erhebliche“ Förderung im Sinne des § 8 Nr. 3 Abs. 5 Satzung Ligaverband kann zudem erst beginnen, wenn der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Hinblick auf seine Fußballaktivitäten unterhält und am offiziellen Spielbetrieb eines der Mitgliedsverbände des DFB teilnimmt.

Ein zur Förderung im Sinn des § 8 Nr. 3 Abs. 5 Satzung Ligaverband geeigneter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann nach Auffassung des Vorstandes regelmäßig erst ab Zugehörigkeit zur 5. Spielklassenebene entstehen.